

8 O 456/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Märkisches
Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2025
durch die Richterin Rech als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend.

Der nach Vortrag der Klägerin mit dieser vertraglich verbundene Versicherungsnehmer beauftragte die Beklagte unter dem 06.11.2019 mit der gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einem am 02.06.2014 geschlossenen Kaufvertrag über einen Mercedes E 350 CDI im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal.

Auf die Deckungsanfrage der Beklagten hin erteilte die Klägerin am 15.01.2019 Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren. Am 15.02.2019 erhob die Beklagte Klage beim Landgericht Aachen.

Das Landgericht Aachen wies die Klage am 19.11.2019 vollständig ab.

Nach einer weiteren Deckungsanfrage der Beklagten erteilte die Klägerin am 23.12.2019 Deckungsschutz für das Berufungsverfahren. Die Beklagte legte beim Oberlandesgericht Köln gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung ein. Nach einem Hinweisbeschluss vom 15.09.2021 wies das Oberlandesgericht Köln die Berufung am 30.12.2021 zurück.

Die Klägerin behauptet, der Versicherungsnehmer habe die Beklagte nicht mit der Einlegung der Berufung beauftragt und sei nicht von dem Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts in Kenntnis gesetzt worden. Der Versicherungsnehmer sei außerdem nicht ordnungsgemäß beraten worden. Die Klägerin meint, der Vorprozess sei von Anfang an aussichtslos gewesen und behauptet, dass die Beklagte den Versicherungsnehmer pflichtwidrig nicht zu den fehlenden Erfolgsaussichten auch angesichts des Hinweisbeschlusses des Oberlandesgerichts und neuerer Rechtsprechung beraten habe. Die Beklagte hätte dem Versicherungsnehmer von der Klageerhebung abraten müssen. Die Klägerin wirft der Beklagten ein "Prozesseinleitungsverschulden" vor unabhängig von der konkreten Prozessführung im laufenden Verfahren.

Mit der Klageforderung macht die Klägerin die ihr entstanden Kosten für die Berufungsinstanz geltend. Sie behauptet dazu, dass sie Gerichtskosten in Höhe von 1.764,00 EUR, einen Betrag von 1.523,37 EUR an die Prozessbevollmächtigten der Vorprozessbeklagten und (der Summe nach unstreitig) einen Betrag von 3.475,76 EUR an die Beklagte gezahlt habe. Sie behauptet, die Beklagte habe eine Terminsgebühr in Höhe von 1.666,00 EUR abgerechnet und meint dazu, dass diese schon mangels mündlicher Verhandlung in zweiter Instanz ohne Rechtsgrund erfolgt und damit nicht geschuldet sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 6.763,13 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärt sich mit Nichtwissen dazu, dass zwischen dem Versicherungsnehmer und der Klägerin ein wirksamer Rechtsschutzversicherungsvertrag bestand.

Die Beklagte meint, der Vorprozess sei nicht aussichtslos gewesen, da es an einer höchstrichterlichen Klärung der Streitfrage gemangelt habe und bezieht sich auf umfangreiche land- und oberlandesgerichtliche Rechtsprechung im Zeitraum der Klageerhebung im Zusammenhang mit Ansprüchen im sog. Abgasskandal.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Zur Prozessgeschichte:

Mit Schriftsatz vom 27.12.2024 – eingegangen bei Gericht am selben Tag – hat die Klägerin Klage erhoben. Am 10.01.2025 ist der Kostenvorschuss bei der Klägerin angefordert worden, welchen sie am 17.01.2025 vollständig gezahlt hat. Die Klage ist der Beklagten am 01.02.2025 zugestellt worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich deren Anlagen sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 26.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die Klage ist unbegründet, da der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 6.763,13 EUR zusteht. Die Klägerin kann ihren Anspruch nicht auf §§ 280 Abs. 1, 611, 675 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 S. 1 VVG stützen.

1.

Etwaige Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Beklagte sind gemäß § 86 Abs. 1 VVG übergegangen, da die Klägerin den Versicherungsnehmer von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den Prozessbeteiligten des hier streitgegenständlichen Verfahrens freigestellt hat.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG gilt. Nach dieser Regelung geht ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang im Sinne von § 412 BGB. Die Voraussetzungen sind erfüllt, sobald die Rechtsschutzversicherung den Versicherungsnehmer von den Kosten des Verfahrens freistellt (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, juris Rn. 21).

Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beklagte die gesamte Deckungskorrespondenz mit der Klägerin für den Versicherungsnehmer geführt und sämtliche Kosten des Vorprozesses bei der Klägerin abgerechnet hat. Mit dem Bestreiten mit Nichtwissen ist die Beklagte dem Vortrag der Klägerin, dass ein Versicherungsvertragsverhältnis zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer bestanden hat, nicht in entscheidungserheblicher Weise entgegengetreten, so dass dieses als unstreitig zu werten ist. Insoweit der Vortrag der Beklagten dahingehend auszulegen sein sollte, dass sie nicht den tatsächlichen Vertragsabschluss bestreitet, sondern rechtliche Bedenken an der Wirksamkeit des Vertrags anbringt, so sind Wirksamkeitshindernisse weder vorgetragen noch nach dem wechselseitigen Parteivortrag ersichtlich.

2.

Die Klägerin kann ihren Klageanspruch indes nicht auf einen auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch stützen.

a)

Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB) aufgrund der Beauftragung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus dem Kaufvertrag über einen Mercedes E 350 CDI im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal.

b)

Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB ist zunächst, dass der Beklagten eine Pflichtverletzung aus dem Mandatsverhältnis vorgeworfen werden kann. Die Klägerin ist für das Vorliegen einer haftungsbegründenden Pflichtverletzung nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen zunächst primär darlegungs- und beweisbelastet.

Die Klägerin wirft der Beklagten vor, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit geführt zu haben.

aa)

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, juris Rn. 26).

Unkundige muss der Rechtsanwalt über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es danach, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage oder ein Rechtsmittel praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH NJW 2021, 3324 Rn. 27-29, m. w. N.; Heermann, in MüKo, BGB, 9. Aufl., 2023, § 675 Rn. 29; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.07.2021 – 17 U 60/20 – juris Rn. 53). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der

Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH, Urteil vom 16.09.2021 - IX ZR 165/19, juris Rn. 30).

Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten (BGH, a. a. O., juris Rn. 31).

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, a. a. O., Rn. 40).

bb)

Ob die von der Klägerin behaupteten Beratungsfehler nach diesen Grundsätzen eine Pflichtverletzung aus dem Rechtsanwaltsvertrag darstellen, kann vorliegend dahinstehen.

3.

Es bedarf keiner Entscheidung hierüber, denn die von der Klägerin geltend gemachten vertraglichen Ansprüche sind jedenfalls verjährt und die Beklagte deshalb zur Leistungsverweigerung berechtigt, § 214 Abs. 1 BGB.

a)

Für Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren im Sinne des § 195 BGB (BGH, Urteil vom 06.02.2014 – IX ZR 245/12, juris Rn. 8).

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden

Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

b)

Danach begann die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus dem Berufungsverfahren zum Schluss des Jahres 2019.

aa)

Im Jahr 2019 war mit der kostenauslösenden Klageerhebung in erster Instanz ein Teilschaden aus einem der Beklagten eventuell anzulastenden Anwaltsfehler entstanden.

Der Anspruch ist im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB entstanden, sobald er erstmals geltend gemacht und notfalls klageweise durchgesetzt werden kann, was auch die Fälligkeit voraussetzt (BGH, Urteil vom 27.10.2022 – I ZR 141/21, juris Rn. 20).

Nach der vom Bundesgerichtshof angewandten sog. Risiko-Schaden-Formel ist eine bloße Vermögensgefährdung infolge der Pflichtverletzung des Beraters nicht ausreichend. Vielmehr entsteht ein Schaden erst dann, wenn sich die Vermögenslage des Betroffenen durch die Pflichtverletzung des Beraters gegenüber seinem früheren Vermögensstand objektiv verschlechtert hat. Dafür genügt, dass der Schaden nach einer wertenden Betrachtung wenigstens dem Grunde nach erwachsen ist, mag auch seine Höhe noch nicht beziffert werden können. Es muss nicht feststehen, dass eine Vermögenseinbuße bestehen bleibt und damit endgültig wird (BGH, Urteil vom 16.07.2015 – IX ZR 197/14, juris Rn. 76).

Bei anwaltlicher Vertretung im Zivilprozess geht die höchstrichterliche Rechtsprechung grundsätzlich von einem Schadenseintritt aus, sobald die erste für den Mandanten nachteilige Gerichtsentscheidung vorliegt (BGH, Urteil vom 12.02.1998 – IX ZR 190/97, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 9.12.1999 – IX ZR 129/99, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 21.02.2002 – IX ZR 127/00, juris Rn. 8; so auch Ellenberger/Grüneberg BGB 85. Auflage 2025 § 199 Rn. 19). Bei fehlerhaftem vorprozessualen Verhalten, also bei fehlerhafter Beratung, die zur Erhebung einer unbegründeten Klage führt, entsteht der Schaden in Abweichung von diesem Grundsatz jedoch bereits mit Klageerhebung (BGH, Urteil vom 07.02.1995 – X ZR 32/93, juris Rn. 35; BGH, Urteil vom 03.02.2011 – IX ZR 105/10, juris Rn. 11). Der Kostenschaden verwirklicht sich

bereits durch die Erhebung einer aussichtslosen Klage, weil damit ein erster Teil des Schadens in Form der Gerichtskosten entsteht (BGH, Urteil vom 03.02.2011 – IX ZR 105/10, juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 13.11.2008 – IX ZR 69/07, juris Rn. 9). Im Bereich der Anwaltshaftung gilt der einheitliche Schadensbegriff, wonach bei einem bestimmten Beratungsfehler für den Anspruch auf Ersatz des hieraus folgenden Kostenschadens einschließlich aller weiterer adäquat verursachter, zurechenbarer und voraussehbarer Nachteile eine einheitliche Verjährungsfrist läuft (BGH, Urteil vom 02.02.2017 – IX ZR 91/15, juris Rn. 11). So stellt im Anschluss an eine aussichtslose Klageerhebung die nachfolgende Einlegung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil oder die Prüfung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Berufungsurteil keine einen neuen Anspruch auslösende Pflichtverletzung dar, sondern diese beruht auf der ursprünglichen rechtlichen Fehleinschätzung (BGH, Urteil vom 03.02.2011 – IX ZR 105/10, juris Rn. 11).

bb)

Nach diesen Grundsätzen ist mit der Klageerhebung in erster Instanz durch die Beklagte – den klägerischen Vortrag und rechtliche Bewertung unterstellt – bereits im Jahr 2019 ein Anspruch entstanden, weil diese danach von Anfang an aussichtslos war und von vornherein nicht hätte unternommen werden sollen. Mit der Kostenverursachung hat sich die Vermögensgefährdung in einem Schaden realisiert.

Zwar macht die Klägerin vorliegend nur die Kosten für das Berufungsverfahren geltend. Nach ihrem Vortrag war aber das gesamte Klageverfahren – schon in erster Instanz – völlig ohne Erfolgsaussichten, was sie unter anderem damit zum Ausdruck bringt, dass sie zum Beweis die Klageschrift in erster Instanz zur Gerichtsakte gereicht hat. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind nach dem einheitlichen Schadensbegriff demnach als weiterer adäquat verursachter, zurechenbarer und voraussehbarer Nachteil einzustufen, der auf der – laut Klägerin – fehlerhaften Rechtsauffassung beruht, es bestünden grundsätzlich Erfolgsaussichten für den Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers. Mit der erstinstanzlichen Klageeinreichung im Jahr 2019 war danach ein (vermeintlicher) Anspruch entstanden, weil sich damit die Vermögenslage des Versicherungsnehmers bereits objektiv verschlechtert hatte.

c)

Die Verjährungsfrist für eventuelle Ansprüche aus dem Berufungsverfahren endete zum Schluss des Jahres 2022 ohne dass in diesem Zeitraum verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen worden waren.

Die Verjährung ist nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB wegen Erhebung der Klage gehemmt, weil die Verjährungsfrist im Jahr 2024 – in welchem eine Klageerhebung vorliegend frühestens in Betracht kommt – bereits abgelaufen war.

d)

Nichts anderes ergibt sich, wenn man auf den nach klägerischem Vortrag bestehenden Beratungsfehler abstellt, nicht von der von vornherein aussichtslosen Einlegung der Berufung abgeraten zu haben. Denn diese muss nach dem wechselseitigen Vortrag der Parteien und ausweislich der Gerichtskostenrechnung des Oberlandesgerichts Köln vom 19.02.2020 (Anlage K7) spätestens im Januar oder Februar 2020 eingelegt worden sein und hätte damit im Jahr 2020 zur Anspruchsentstehung durch Kostenverursachung geführt. Die Verjährungsfrist wäre in diesem Fall zum Schluss des Jahres 2023 abgelaufen und nicht durch eine Klageerhebung frühestens im Jahr 2024 gehemmt.

e)

Angesichts der Deckungszusage der Klägerin für die erste Instanz am 15.01.2019 und für die zweite Instanz am 23.12.2019 hatte die Klägerin im Jahr der Anspruchsentstehung wenigstens grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen.

aa)

Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hat der Gläubiger nicht erst dann, wenn der Anspruch bewiesen ist oder der Gläubiger selbst keinerlei Zweifel mehr hat. Es reicht vielmehr aus, dass dem Gläubiger aufgrund der ihm bekannten Tatsachen eine gerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs bei verständiger Würdigung der Erfolgsaussichten zuzumuten ist, was andererseits nicht bedeutet, dass die Rechtsverfolgung für den Gläubiger risikolos erscheinen muss (BGH, Beschluss vom 22.03.2017 – XII ZB 56/16, juris Rn. 20).

Grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn die oben genannten Umstände dem Gläubiger nur deshalb nicht bekannt sind, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt

in ungewöhnlich großem Maße verletzt und auch ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt hat oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genutzt hat (BGH, Beschluss vom 9.05.2022 – VIa ZR 555/21, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 23.09.2008 – XI ZR 395/07, juris Rn. 14).

Findet ein Gläubigerwechsel durch Forderungsübergang statt, muss sich der Zessionar grundsätzlich die vorher erlangte Kenntnis des Zedenten anrechnen lassen (BGH, Urteil vom 10.04.1990 – VI ZR 288/89, juris). Hatte der Zedent im Zeitpunkt des Forderungsübergangs noch keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, so kommt es für Kenntniserlangung stattdessen auf den Zessionar an (BGH, Entscheidung vom 10.07.1967 – III ZR 78/66, juris Rn. 11). Maßgeblicher Zeitpunkt für den Wechsel der maßgeblichen Person hin zum Versicherer ist derjenige, in dem der Regressanspruch nach § 86 VVG auf den Versicherer übergegangen ist (BGH, Urteil vom 20.12.1962 – III ZR 86/62, juris) – also sobald der Versicherer den Versicherungsnehmer von den Zahlungsansprüchen freistellt.

bb)

Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Versicherungsnehmer selbst hinreichende Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen hatte. Denn auch wenn unterstellt wird, dass die Klägerin einen Anspruch erworben hat, dessen Verjährungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat, so ist die Verjährung bereits eingetreten.

Von den Mitarbeitern einer Rechtsschutzversicherung kann ein deutlich höheres Maß an juristischem Sachverstand erwartet werden als von – in aller Regel rechtsunkundigen – Mandanten eines Rechtsanwalts. Bei Kenntnis der für eine mögliche Falschberatung und der hierauf beruhenden Schadensentstehung relevanten Tatsachen kann von ihr grundsätzlich der Schluss auf das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs verlangt werden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.01.2023 – 17 U 422/21, beckonline (nicht rkr)). Jedenfalls im vorliegenden Fall einer von der Klägerin behaupteten von vornherein aussichtslosen Klage – wobei der anwaltliche Fehler ausdrücklich nicht auf der konkreten Prozessführung beruhen soll – ist der Klägerin im Zeitpunkt der Deckungszusage jedenfalls grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen vorzuwerfen, wenn sie es unterlässt, weitere

Nachforschungen anzustellen (vgl. KG Berlin, Urteil vom 19.02.2025 – 25 U 120/24, juris Rn. 20).

4.

Soweit mit der Beklagten jedenfalls von einer gewissen, möglicherweise auch nur geringen anfänglichen Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung auszugehen wäre, fehlt es auf Seiten der Klägerin an einem durch eine nicht risikogerechte Beratung kausal entstandenen Schaden.

Denn in diesem Fall kann sich die Rechtsschutzversicherung für die Annahme eines beratungsgerechten Verhaltens ihres Versicherungsnehmers (hier das Absehen von der Klage wegen zu geringer Erfolgsaussichten) nicht auf den Anscheinsbeweis berufen. Die bloße Behauptung, der Versicherungsnehmer hätte von der Rechtsverfolgung abgesehen, wenn er auf nur geringe Erfolgsaussichten hingewiesen worden wäre, reicht zur Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht aus, weil in dem Fall, dass das Kostenrisiko – wie hier – durch eine versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen ist, schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen können, die Rechtsverfolgung wahrzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, Rn. 17). In diesem Falle müsste seitens des Versicherers näher dazu vorgetragen werden, warum dies im konkreten Fall anders gewesen sein soll (LG Berlin II, Urteil vom 28. April 2025 – 61 O 14/25 –, Rn. 13, juris). Davon abgesehen wäre die Klägerin für die Annahme eines beratungsgerechten Verhaltens ihres Versicherungsnehmers bereits beweisfällig geblieben, da sie keinen Beweis hierfür angetreten hat.

5.

Der Klage war auch nicht teilweise in Höhe von 1.666,00 EUR stattzugeben. Denn der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Zahlung in dieser Höhe gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB zu.

a)

Die Klägerin ist bereits beweisfällig dafür geblieben, dass sie die zurückverlangte Zahlung ohne Rechtsgrund geleistet hat und daher gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB zurückfordern kann.

Grundsätzlich ist derjenige, der einen Bereicherungsanspruch aus Leistungskondiktion geltend macht, in vollem Umfang beweispflichtig für die Tatsachen, aus denen er die von ihm begehrte Rechtsfolge herleitet, somit für das Nichtbestehen eines Rechtsgrundes der erbrachten Leistung (OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2019 – 24 U 93/18, BeckRS 2019, 34179 Rn. 61).

Die Klägerin hat aber keinen Beweis dafür angetreten, dass die Beklagte eine Terminsgebühr abgerechnet hat, ohne hierzu aus dem Mandatsverhältnis berechtigt gewesen zu sein, insbesondere die streitgegenständliche Rechnung nicht vorgelegt. Auch wenn die Beklagte die Höhe der von der Klägerin erhaltenen Zahlung unstrittig gestellt hat, so ist sie mit den umfangreichen Ausführungen im Schriftsatz vom 09.10.2025 (Bl. 162 ff. d.A.) dem Vortrag der Klägerin entscheidungserheblich entgegengetreten, zur Rückzahlung von Gebühren aus Bereicherungsrecht mangels Rechtsgrundes verpflichtet zu sein. Wie mit den Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung erörtert wertet das Gericht den Vortrag der Klägerin dahingehend, dass der Teilbetrag in Höhe von 1.666,00 EUR hilfsweise auf eine andere rechtliche Grundlage gestützt wird, der Klageantrag aber auf die Kosten für die Berufungsinstanz beschränkt ist und insbesondere keine Rückzahlung einer Gebühr für die außergerichtliche Tätigkeit geltend gemacht wird. Auch wenn sich die Erwiderung der Beklagten im oben genannten Schriftsatz auf eine Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeit bezieht, so wertet das Gericht dies als substantiiertes Bestreiten des von der Klägerin vorgetragenen Tatsachen, der Betrag in Höhe von 1.666,00 EUR ergebe sich aus einer (laut Klägerin zu Unrecht) abgerechneten Terminsgebühr für die zweite Instanz.

b)

Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die rückgeforderte Zahlung in Höhe von 1.666,00 EUR ohne Rechtsgrund geleistet wurde, stünde einer Rückforderung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB § 814 BGB entgegen.

Die nötige Kenntnis der Beklagten von der vermeintlichen Nichtschuld ist gegeben. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich, dass sie bereits bei Zahlung der Honorarforderung an die Beklagte wusste, dass sie wegen des nicht stattgefundenen Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Köln nicht zur Leistung verpflichtet war, weil sie selbst vorträgt, dass die Vorprozessbeklagte keine

solche Terminsgebühr abgerechnet habe und dazu die Kostenrechnung (Anlage K 12) vorlegt.

II.

Der von der Klägerin als Nebenforderung geltend gemachte Zinsanspruch teilt das Schicksal der unbegründeten Hauptforderung und die Klage war diesbezüglich abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 6.763,13 EUR festgesetzt.

Rech

Keen Law Rechtsanwälte